

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Bommern

vom 12. Februar 2016

Die Evangelische Kirchengemeinde Bommern vertreten durch das Presbyterium erlässt gem. Artikel 159 Abs. 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung – VwO) vom 26. April 2001 und § 12 Abs. 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende **Friedhofsgebührensatzung**.

§1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

1)	Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht	
a)	Erdbestattungen von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 15 Jahre)	200,00 EURO
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre)	350,00 EURO
c)	Urnenbeisetzungen (Ruhezeit 20 Jahre)	790,00 EURO
2)	Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin einschließlich einheitlicher Grabplatte incl. Beschriftung	
a)	Erdbestattungen (Ruhezeit 30 Jahre)	2.790,00 EURO
b)	Urnenbeisetzungen (Ruhezeit 20 Jahre)	1.349,00 EURO
3)	Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht	
a)	Erdbestattungen je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.559,00 EURO
b)	Urnenbeisetzungen je Grab (Nutzungszeit 20 Jahre)	790,00 EURO
c)	Verlängerungsgebühr bei Erdbestattungen je Grab und Jahr	51,50 EURO
d)	d) Verlängerungsgebühr bei Urnenbeisetzungen je Grab und Jahr	39,50 EURO

§ 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten, die vor dem 01.01.1989 Nutzungsrechte erworben haben, wird bis zum Ablauf der jeweiligen Nutzungszeit eine Friedhofsunterhaltungsgebühr einschließlich Wassergeld und Abräumbeseitigung von 27,00 € je Grabstätte und Jahr erhoben.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird jeweils für 3 Jahre im Voraus erhoben. Bei Zahlung der Friedhofsunterhaltungsgebühr in einer Summe für den gesamten Zeitraum der Restnutzungszeit wird ein Nachlass von 10% gewährt. Bei Nutzungsrechten, die ab dem 01.01.1989 erworben wurden / werden, ist in der Nutzungsgebühr gleichzeitig die Gebühr für die Friedhofsunterhaltung einschließlich Wassergeld und Abraumbeseitigung enthalten. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a. Personalkosten, Werkvertragskosten
- b. Allgemeine Pflege der Grünanlagen
- c. Energie-und Wasserkosten
- d. Entsorgungskosten

§ 6 Bestattungsgebühren

1)	Grundgebühren	
a)	Erdbestattungen von Tot- und Fehlgeburten	180,00 EURO
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	200,00 EURO
c)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	839,00 EURO
d)	Urnenbeisetzungen	373,00 EURO
2)	Besondere Gebühren	
a)	Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier einschl. Grunddekoration	230,00 EURO
b)	Benutzung der Friedhofskapelle aus anderen Anlässen einschließlich Grunddekoration	230,00 EURO
c)	Nutzung der Orgel	20,00 EURO
d)	Nutzung der Leichenkammer pro Tag	40,00 EURO
e)	Plattenabgrenzung bei Urnenreihengräbern komplett	120,00 EURO
f)	Plattenabgrenzung bei Reihengrabfeldern gemäß § 11 Abs. 2 Buchstabe a), b) Friedhofssatzung pro Grab/Grabstätte	
		je Länge
		90,00 EURO
		je Breite
		80,00 EURO
g)	Plattenabgrenzung bei Wahlgräbern	
		je Länge
		150,00 EURO
		je Breite
		75,00 EURO
h)	Plattenabgrenzungen bei Urnenwahlgräbern je Seite	80,00 EURO
i)	Zuschlag bei übergroßen Särgen	100,00 EURO
j)	Zusatzgebühren bei Bestattungen/Beisetzungen an Samstagen	150,00 EURO

§ 7 Gebühren für Umbettungen

1)	Umbettung auf demselben Friedhof	
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	1.755,00 EURO
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.755,00 EURO
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	618,00 EURO
2)	Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof	
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	1.000,00 EURO
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.297,00 EURO
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	422,00 EURO
3)	Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof	
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	200,00 EURO
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	839,00 EURO
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	373,00 EURO

§ 8 Sonstige Gebühren

1)	Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmals	90,00 EURO
2)	Prüfung der Standsicherheit von stehenden Grabmalen	60,00 EURO
3)	Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	45,00 EURO
4)	Zustimmung zur Errichtung eines Holzkreuzes	20,00 EURO
5)	Zustimmung zur Errichtung einer sonstigen baulichen Anlage	50,00 EURO
6)	Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	20,00 EURO
7)	Zulassung von Gewerbetreibenden gem. § 6 Abs. 1 Friedhofssatzung	40,00 EURO
8)	Ausstellung einer Berechtigungskarte an Gewerbetreibende gem. § 6 Abs. 6 Friedhofssatzung	10,00 EURO
9)	Überlassung eines Exemplars der Friedhofssatzung (Schutzgebühr)	5,00 EURO
10)	Ausstellung von sonstigen Urkunden/ Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	5,00 EURO
11)	Für die Umschreibung von Nutzungsrechten	20,00 EURO
12)	Für die Rücknahme des Nutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit; § 12 Abs. 11 der Friedhofssatzung vom 13. Januar 2012 bleibt unberührt.	30,00 EURO

§ 9 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 13.01.2012.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft (§ 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 13. Januar 2012). Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 14. August 2015 außer Kraft.

Witten, den 12. Februar 2016

Die Friedhofsträgerin